

**2. Änderungsordnung zur Ordnung für Bachelorprüfungen im Unterrichtsfach Kunst
in den schulformbezogenen Lehramtsstudiengängen
an der Kunstakademie Münster
vom 29. November 2011**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) sowie des 14 der Grundordnung der Kunstakademie Münster in der Fassung vom 10.05.2011 hat die Kunstakademie Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für Bachelorprüfungen im Unterrichtsfach Kunst in den schulformbezogenen Lehramtsstudiengängen an der Kunstakademie Münster vom 29. November 2011, zuletzt geändert durch Ordnung vom 30.06.2015, wird wie folgt geändert:

1.) In § 7 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 der Lehramtszugangsverordnung ist Voraussetzung für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein schulisches Lehramt ein Studium, dessen Leistungen in den Fächern im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten inklusionsorientierte Fragestellungen umfassen. Auf der Grundlage der bestehenden Modulbeschreibungen des Faches Kunst schließen die Studien- und Prüfungsleistungen jedoch entsprechend relevante Inhalte zum Teil ein. Da die geltenden Modulbeschreibungen jedoch den Vorgaben der Lehramtszugangsverordnung nicht entsprechen, ist diese Prüfungsordnung spätestens bis zur nächsten anstehenden Reakkreditierung entsprechend anzupassen. Bis dahin kann in Bezug auf die Lehrinhalte und Kompetenzziele von den geltenden Modulbeschreibungen nach Maßgabe von Satz 2 abgewichen werden. Die erweiterten Lehrinhalte werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Münster vom 22.11.2016.

Münster, *15.12.2016*

gez. Prof. Maik Löbbert
Rektor der Kunstakademie Münster